

Leistungsrecht nach SGB VIII unter besonderer Berücksichtigung §§ 41, 41a SGB VIII

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022;
Kepert/Kunkel Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 1. Auflage 2017;
Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2020

Überblick KJSG

- Scheitern des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) im Jahr 2017
- Stufe 1 der Reform ist m.W.v. 10.06.2021 in Kraft getreten
- Stufe 2 (§ 10b SGB VIII) tritt am 01.01.2024 in Kraft
- Stufe 3 soll am 01.01.2028 in Kraft treten: BMFSFJ hat am 27.06.2022 den Prozess gestartet

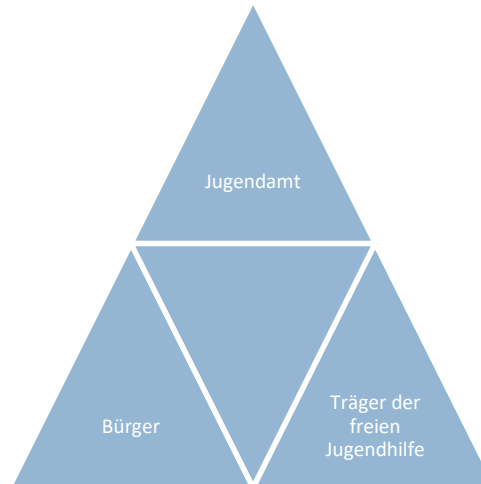
KJSG – 3. Reformstufe

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Der Verfahrenslotse und seine Rolle nach 2027
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts?
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts?

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Leistungen sind mit §§ 11 bis 41a SGB VIII geregelt
- Zu unterscheiden sind objektiv-rechtliche Verpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche
- Die Leistungen sind bewusst zunächst von § 11 SGB VIII bis § 27 SGB VIII normiert worden. § 11 SGB VIII steht allen jungen Menschen unabhängig vom Vorliegen eines Defizits zu. Bereits bei § 13 Abs. 1 SGB VIII ist das Vorliegen einer defizitären Situation Tatbestandsvoraussetzung. § 27 SGB VIII setzt ein Erziehungsdefizit voraus

Das Leistungsdreieck in der Kinder- und Jugendhilfe



Beratung nach § 10a SGB VIII

- Beratung, welche der Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII bei Leistungserbringung vorgeschaltet ist
- Beratung zielt auf das Leistungssystem SGB VIII in seiner Gesamtheit inklusive der Verwaltungsabläufe
- Beratung zielt zudem auf Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen
- Nicht abschließende Aufzählung des Beratungsauftrags in § 10a Abs. 2 SGB VIII

Beratung nach § 10a SGB VIII

- Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten (Konkretisierung von § 16 Abs. 3 SGB I)
- Mitwirkung am Gesamtplanverfahren bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 10a Abs. 3 SGB VIII

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Verfahrenslotse hinsichtlich Eingliederungshilfe
- Weit mehr als Beratung. Auch Begleitung und Hinwirken auf Hilfe (z.B. teure Einzelfallhilfe und keine „Pool-Lösung“)
- Verortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Rollenkonflikte?

(Inklusive) Hilfeplanung

- Neuregelung im Zusammenhang mit § 19 SGB IX in § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie öffentliche Stellen und Schule im Hilfeplanungsprozess, soweit erforderlich
- Bewertung: Sehr sinnvolle Regelung. Folge: Erhebliche Koordinierungsverantwortung für Jugendamt. Umfassende Expertise erforderlich

(Inklusive) Hilfeplanung

- Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII
- Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs

- § 36b Abs. 2 SGB VIII: Spezifische Regelungen bei Übergang auf den Rehabilitationsträger für Leistungen nach § 99 SGB IX
- Klärung im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang

Hilfe für junge Volljährige

- I. Rechtsgrundlage: § 41 SGB VIII
- II. Materielle Voraussetzungen
 - 1. Tatbestandsvoraussetzungen
 - a) Antrag Junger Volljähriger: § 7 I Nr. 3: 18 bis 26 Jahre
 - b) Defizit bei Persönlichkeitsentwicklung
 - c) Hilfe geeignet: Prüfung bezogen auf § 41 i.V.m. § 28 oder § 29 usw.

Hilfe für junge Volljährige und Geeignetheit

- Die weitere Leistungsbewilligung kann im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Hilfe auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob der junge Volljährige die im Hilfeplan vereinbarten Ziele tatsächlich erreicht hat. Lediglich im Fall einer fehlenden Mitwirkung des Leistungsempfängers kann von einer Weitergewährung abgesehen werden. Eine im Rahmen der Hilfeleistung bei jungen Volljährigen phasenweise schwankende Mitwirkungsbereitschaft ist hingegen unschädlich (s. hierzu Kunkel/Keper/Dexheimer in LPK-SGB VIII, § 41 Rn. 5).

Hilfe für junge Volljährige

- d) Hilfe notwendig: Prüfung bezogen auf § 41 i.V.m. § 28 oder § 29 usw.
- e) Zusätzliche Tb-Vor bei Personen im Alter von 21-26 Jahren, § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII: Fortsetzungshilfe, d.h. Antragsteller muss zuvor bereits eine SGB VIII Hilfe erhalten haben sowie begründeter Einzelfall
- f) Zusätzliche Tb-Vor, wenn § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII bewilligt werden soll: Vorliegen einer seelischen Behinderung i.S.d. § 35a I 1 Nr. 1 und 2 oder drohende Behinderung i.S.d. § 35a I 2 SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige

- 2. Rechtsfolge
- a) Adressat: Antragsteller
- b) Gebundene Entscheidung für junge Volljährige im Alter von 18 bis 20 Jahren gem. § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Für Personen im Alter von 21 bis 26 Jahren greift § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII: Hilfe soll nur „in begründeten Einzelfällen“ = Ausnahmefall gewährt werden

Hilfe für junge Volljährige

- c) Wunsch/Wahlrecht § 5 SGB VIII oder § 37c Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Grenze unverhältnismäßige Mehrkosten
- d) Bestimmtheit § 33 Abs. 1 SGB X
- Tenorierung

Auf Ihren Antrag wird Ihnen Hilfe für junge Volljährige in Form der
durch in einem Stundenumfang von wöchentlich und in Höhe der
Kosten nach der gültigen Entgeltvereinbarung bewilligt

Hilfe für junge Volljährige

- Neuregelung in § 41 SGB VIII: Neufassung des Tatbestandes und gebundene Entscheidung auf Rechtsfolgende
- Bewertung: Neuregelung zur Beendigung einer teilweise rechtswidrigen Verwaltungspraxis ist sehr sinnvoll („der 18. Geburtstag als gefährliches Datum in der Jugendhilfe“)
- § 41 Abs. 3 SGB VIII: Prüfung Zuständigkeitsübergang und Verweis auf § 36b SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige

- Was bedeutet das konkret auf Tatbestandsseite?

Im Rahmen einer „Gefährdungseinschätzung“ muss im Hinblick auf das Ziel der Verselbständigung geprüft werden, ob ohne weitere Hilfe das Ziel einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung gefährdet wäre (s. hierzu Kunkel/Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, § 41 Rn. 4).

Hilfe für junge Volljährige

- Aktuelle Entwicklungen zu § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII
- Fortsetzung der Hilfe
- Begründeter Einzelfall
- Für begrenzten Zeitraum

Hilfe für junge Volljährige

- Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII
- Eigenständige Kontaktaufnahme durch Jugendamt
- § 13 Abs. 3 SGB VIII als „nicht trennscharfe“ Leistung und Meistbegünstigungsgrundsatz nach § 16 Abs. 3 SGB I

VG M, 14.10.2020, M 18 K 19.4953;
BayVGH, 24.11.2016, 12 C 16.1571

- Zwischen § 41 SGB VIII und § 13 Abs. 3 SGB VIII besteht kein trennscharfes Abgrenzungsverhältnis
- § 13 Abs. 3 SGB VIII hat im Vergleich zu § 41 SGB VIII niedrigschwelligere Tatbestandsvoraussetzungen
- Aus § 16 Abs. 3 SGB I kann eine Pflicht zur Prüfung des § 13 Abs. 3 SGB VIII folgen, auch wenn nur § 41 SGB VIII beantragt worden ist
- Nach § 13 Abs. 3 SGB VIII ist eine fehlerfreie Ermessensausübung geschuldet. Sachwidrig ist es zw. 18-20 und 21-26 hinsichtlich des Alters zu differenzieren oder zw. Erst- und Zweitausbildung

Bewilligung durch Dauer VA

- Leistungen nach §§ 11 bis 41 SGB VIII werden grundsätzlich durch Dauerverwaltungsakt bewilligt
- Für eine Beendigung der Hilfe ist eine Aufhebung nach §§ 44 ff. SGB X erforderlich

- Ohne spezialgesetzliche Rechtsgrundlage ist eine Befristung von Leistungen, welchen eine gebundene Rechtsgrundlage zugrunde liegt nicht zulässig
- § 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X kann bei Dauerverwaltungsakten nicht i.S.e. „Erfüllt bleibens“ ausgelegt werden. Dies würde zu einer Umgehung der Aufhebungsvorschriften nach §§ 44 ff. SGB X führen

- Mit der Entscheidung führt das Verwaltungsgericht München zunächst aus, dass eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nicht ohne vertiefende Prüfung der Leistungsvoraussetzungen beendet werden darf. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch die Beratungspflicht des Jugendamtes nach § 36 Abs. 1 SGB VIII. „Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen“. Gem. § 36 Abs. 1 SGB VIII hat daher eine umfassende Beratung hinsichtlich der aus pädagogischer Sicht geeigneten und notwendigen Hilfe zu erfolgen

- Sind die niedrigschwelligen Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gegeben muss dem jungen Volljährigen eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden, da nach neuer Rechtslage mit § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auf Rechtsfolgende eine gebundene Entscheidung vorgegeben wird

- Sofern eine Hilfe nach § 41 SGB VIII beendet werden soll, muss zuvor erwogen werden, ob eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII zu gewähren sein kann. Das Jugendamt hat von Amts wegen alle rechtlichen Möglichkeiten einer Leistungsgewährung zu erwägen
- Sofern eine Hilfe beendet werden soll, muss nach neuer Rechtslage schließlich gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 36b SGB VIII zudem eine Übergangsplanung erfolgen

- In verfahrensrechtlicher und prozessualer Hinsicht hat das Verwaltungsgericht München mit der Entscheidung klargestellt, dass ein isolierter Anfechtungswiderspruch gegen die Befristung einer Leistungsbewilligung gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat
- Ferner hat das Verwaltungsgericht Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit einer Befristung geäußert. Nach hiesiger Auffassung steht spätestens mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. Januar 2021 (B 8 S= 9/19 R, juris Rn. 34 ff.) fest, dass eine Befristung von Leistungen nach dem SGB VIII, welche eine gebundene Entscheidung vorsehen, rechtlich unzulässig ist (s. hierzu Kunkel/Keperter in LPK-SGB VIII § 27 Rn. 18)

Weitere Informationen

- Blog mit Neuigkeiten sowie Infos zur Rechtsvertretung und Fortbildungsangeboten
- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>

Neuerscheinungen im SGB VII



Neuerscheinungen im SGB VIII

